

2. Die Reaktion des NS-Systems

Während der NS-Zeit (1933-1945) waren Gewalt und Willkürherrschaft bei der Verfolgung von Straftaten oder vermeintlichen Straftaten an der Tagesordnung.

Besonders unerbittlich waren die Funktionäre des NS-Regimes bei der Verfolgung von “Straftätern”, welche die Macht und den Einfluss der Machthaber des Dritten Reichs auf das Volk zu untergraben schienen. Auch Ernst Schneider wurde bekanntlich ein Opfer dieses Systems.

2.1 Die Verhaftung

Die Verhaftung von Ernst Schneider, 1.Nachr. Betr. Abt. Chef H. Rüst und BdE., Berlin NW 40 als Obergefreiter wurde in die Wege geleitet, da er am 09.Mai 1943 in Berlin - Charlottenburg im chinesischen Restaurant, Tient - Sin, eine politische Diskussion mit seinen Tischnachbarn, dem Reichsangestellten Helmut W., dem OT. (= Organisation Todt) Obertruppführer Helmut Euler, dem Schweizer Staatsangehörigen Fritz Hubbuch und einem weiteren Schweizer, Leo Gantenbein, geführt hatte. Ernst Schneider führte mit ihnen ein Gespräch über die “Idioten” (1), die an den deutschen Sieg in Tunis geglaubt hätten oder dies noch glaubten, außerdem machte er weiter abfällige Äußerungen über die Hitler’sche Tyrannei. Aufgrund dessen wurde Schneider dringend verdächtigt, öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen versucht zu haben.

Die Anzeige

Am 10. Mai 1943 berät sich Helmut W. mit seinem Vorgesetzten Dreykorn, stellvertretender Ministerialbürodirektor im Ministerium für Bewaffnung und Munition, über Schneiders Verhalten in Tientzien. Helmut W.’s Vorgesetzter antwortete: ”Sie wissen, was Sie zu tun haben” (2). Dreykorn erklärte in einer privaten Unterhaltung zwischen Helmut W. und ihm, dass W. nach den geschilderten Umständen nichts anderes übrig bleibe, als die Sache anzuzeigen. Nach diesem Gespräch erstattete Helmut W. am 10. Mai 1943 bei Ernst Schneiders Vorgesetzten, Oberstleutnant Jung, Dienststellenleiter der Nachrichten Betriebe OKW-OKH, Meldung über die Äußerungen des Ernst Schneider.

Umstände der Verhaftung

Wo und von wem Ernst Schneider genau verhaftet wurde, geht aus unseren Quellen leider nicht hervor. Wahrscheinlich wurde er von der Gestapo oder einer Wehrmachtsdienststelle verhaftet. Dies geht daraus hervor, dass die Militärbehörde mit einem Offizier und zwei Männern nach Schneiders Verhaftung in die Wohnung seines Vermieters kam und Erkundigungen einziehen wollte. Des weiteren fragten sie Hans P., seinen Vermieter, nach Dingen, die Ernst Schneider in seiner Wohnung in Berlin zurückgelassen hat. (3) Nach der Verhaftung wurde Ernst Schneider in das Wehrmachts-Untersuchungsgefängnis Berlin-Tegel gebracht. Darauf wurde er kurzzeitig in eine Psychiatrische Klinik verlegt, um ein psychologisches Gutachten erstellen zu lassen. Anschließend wurde er im Untersuchungsgefängnis Spandau inhaftiert. Kurz vor seiner Erschießung wurde er wieder in das Wehrmachts- Untersuchungsgefängnis von Berlin-Tegel verlegt.

2.2 Die Anklageverfügung

Im Anschluss an die Verhaftung wurde am folgenden Tag, dem 12. Mai 1943, die Anklageverfügung gegen Ernst Schneider vom Gericht der Wehrmachtcommandantur in Berlin

erlassen. Ernst Schneider wird beschuldigt am 09. Mai 1943 gegen §5 Abs. 1 Ziffer 1 KSSVO verstoßen zu haben .(4)

§ 5. Zersetzung der Wehrkraft (Abs. 1/Ziffer 1):

„Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

Wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht“. (5)

Die Anklageverfügung ist unterzeichnet von Generalleutnant v. Hase, dem „*Gerichtsherr*“, und von Hauptmann und Heeresrichter Dönike, dem Untersuchungsführer.

2.2.1 Das „Verbrechen“

Der Grund, weshalb Ernst Schneider wegen „Wehrkraftzersetzung“ angeklagt wurde, war, dass er am 09.05.1943 bei einem Mittagessen in dem chinesischen Restaurant Tient - Sin in Charlottenburg verächtliche Bemerkungen über die Leute machte, welche an einen deutschen Sieg geglaubt hatten oder noch glaubten. Ein weiterer Anklagepunkt waren die Lieder, die er bei Tisch gesungen hatte. Er machte weiterhin noch einige Ausführungen über die Kriegslage in Tunis; auch lobte er die Verhältnisse in der Schweiz, indem er behauptete, es gäbe kein Land mit einer größeren Freiheit. (6)

2.2.2 Ernst Schneiders Stellungnahme zur Anklage

Nach Ansicht von Ernst Schneider hatte der Zeuge Helmut W. bereits vor Beginn des Gesprächs eine persönliche Abneigung gegen ihn. Dies habe ihn von Anfang an davon ausgehen lassen, dass Schneider staatsfeindlich gesinnt gewesen sei und ihn auch zur Anklage veranlasst. Außerdem verfügte W. nach den Aussagen von Ernst Schneider über ein zu „*primitives Literaturwissen*“, um den Angeklagten richtig verstehen zu können. Weiterhin unterstellt Ernst Schneider dem Ankläger eine geringe Aufnahmefähigkeit, weshalb er nicht fähig gewesen sei sich das Wahrgenommene „*wirklichkeitsbezogen bewusst zu machen*“. An anderer Stelle schreibt er, dass W. gar nicht aktiv an der Unterhaltung teilgenommen, sondern ihr nur als stiller Lauscher beigewohnt habe.

Ernst Schneider hat während seiner Haftzeit in Spandau zu jeder seiner Aussagen, aufgrund welcher er angeklagt wurde, *Erklärungen* abgegeben:

- Über seine Aussage, dass er nicht an einen deutschen Sieg glaube, sagt Ernst Schneider, sie habe sich nur auf den Kriegsschauplatz Tunis bezogen und nicht auf den Endsieg.
- Über den Anklagepunkt: „*Er machte verächtliche Bemerkungen...*“ sagt Ernst Schneider, es seien Zitate von Mussolini, Clausewitz, Nietzsche und Rilke gewesen, welche der Ankläger falsch verstanden habe.
- Ein weiterer Anklagesatz war: „*Er freute sich über die Ereignisse in Tunis...*“. Dieser Satz aus der Anklageverfügung bezog sich nach Ernst Schneider auf die Sorge um seinen dort stationierten Bruder, von dem lange keine Nachricht kam. Aber, und darüber freue er sich eben so, in dieser Angelegenheit sollte das baldige Ende Klarheit bringen.
- Dass der Zeuge W. die Aussage von Schneider, er würde sich auf die Razzien der Juden in Berlin freuen, als staatsfeindlich ansah, zeigt laut Ernst Schneider deutlich, dass der Zeuge nicht fähig sei, Abstufungen anzustellen, da in diesem Fall nur eine Ley - Rede zitiert wurde. „*Wenn jemals der Sieg des Judentums der Fall sein könnte, würde nach dem Kriege mit hohen Panzerwagen alles niedergewalzt, alles dem Erdboden gleichgemacht, Regenten*

beseitigt, Razzien durch die Straßen Berlins, Köpfe rollen, Tyrannen stürzten, alles, aber alles mit radikaler Gewalt niedergerümpelt und terrorisiert werden.”

- Seine Haltung zum „Reichskulturtag“ (gemeint ist die Reichspogromnacht) versucht Schneider durch folgende Ausführungen ins rechte Licht zu rücken. *„An der Judenaktion habe ich mich selbst beteiligt und dabei noch Sprengstoffe für das Schleifen von Synagogen und Friedhöfen gestellt. Hier geht er (W.) mit der ihm eigentümlichen Blindheit an meinen Gedanken vorbei und kennt keine Abstufungen, weil er unfähig ist einer lebendigen Situation beweglich beizuwohnen. Dazu fehlt ihm die Gabe hinter die Dinge zu schauen und so bleibt ihm nur der äußere Vorgang mangelhaft erhalten.“*
- Zu seiner Aussage: *“Nach der Niederwerfung Deutschlands müssten die Vereinigten Staaten ein Potential entwickeln, um die Niederhaltung der Russen in ihren Grenzen zu ermöglichen.”* sagte Ernst Schneider, dass er erkannt habe, dass bei dem drohenden Durchbruch der bolschewistischen Gefahr, dieser früher oder später die Bolschewisierung Europas und zuletzt den Untergang des Abendlandes zur Folge hätte.
- Zu den Liedern, die er gesungen hatte, meinte Ernst Schneider, er habe sie auf die Frage hin gesungen, wo Zarah Leander sei und was sie singe. W. hätten diese Lieder, laut Ernst Schneider, sehr betroffen und ihm das Gefühl gegeben, Ernst Schneider auf den Grund der Seele schauen zu können. Dies sei besonders geeignet, die krankhafte Einstellung W.’s zu zeigen.
- Als Erläuterung zu seinem Lob an die Schweizer Freiheit schreibt Schneider, er habe in seiner Rede weltberühmte Personen aus der Literatur mit der Romantik der Bergwelt verquickt. Dieser Umstand sei von W. nicht erkannt worden, worauf dieser die Aussagen Schneiders in politischem Zusammenhang gesehen habe.

Ernst Schneider bezweifelte, ob das Niveau des Zeugen ihn überhaupt befähigte zu erkennen, ob eine strafbare Handlung vorgelegen habe oder nicht. Der Zeuge Hubbuch dagegen habe die Aussagen in voller Größe und Richtigkeit erfasst. Sich selbst beschreibt Schneider als Gegenwartsmensch, der im Zug und Schwung eines großen historischen Geschehens stehe. (7)

2.3. Bewertung der Tat

2.3.1 Äußerungen während des Verfahrens.

Ernst Schneider wird vom Gericht als gefährlich bezeichnet, da er die von ihm gemachten Aussagen nicht mit zersetzender Absicht, sondern aus reinem Geltungsbedürfnis geäußert habe. Der Anklagevertreter befindet, dass Schneider zum Tode verurteilt werden müsse, da eine Haftstrafe nicht belehrend genug sei.

Sein Anwalt Dr. Schön hält das Urteil für vollkommen ungerechtfertigt, er erklärt, dass trotz der bescheinigten Gefährlichkeit, gerade *wegen* des Geltungsbedürfnisses, ein mittelschwerer Fall vorliege. Schneiders Schwester schreibt in einem Brief an seinen Anwalt, dass ihr Bruder, wenn er zersetzende Absichten gehabt hätte, schon früher viele Gelegenheiten zu solchen Aussagen gehabt hätte. Dr. Schön beruft sich unter anderem darauf, dass Ernst Schneider bisher ein vorbildliches Leben geführt habe, er habe zum Beispiel für die Sprengungen der israelischen Friedhofshalle in Alsbach und der Synagoge in Heppenheim (10.11.38) auf seine eigene Bezugsberechtigung Sprengstoff bereitgestellt. Auch für seine vorbildliche Militärkarriere nennt er Zeugen, z.B. Oberst Hasse, Major Dr. Kaz und Fräulein Suren. Dr. Schön schreibt Elisabeth Schneider, dass seiner Meinung nach die primitiven Zeugen nicht in der Lage gewesen seien, die Gedankengänge von Ernst Schneider zu verstehen.

2.3.2 Äußerungen zu Ernst Schneider außerhalb des Verfahrens

Fritz Hubbuch schreibt am 23. Oktober 1943 an Schneiders Schwester, dass er entsetzt über die Festnahme und Verurteilung Ernsts sei. Er könne sich zwar nicht mehr genau an die Ereignisse des besagten Abends erinnern, aber seiner Meinung nach sei Ernst Schneider viel zu intelligent gewesen, als dass er so eine Aussage treffen würde.

Ein ehemaliger Geschäftspartner, Heinz Atzert, meint in einem Schreiben vom 28. April 1946, dass er seit Ende des Dritten Reiches viel an Ernst gedacht habe, er erkundigt sich bei Schneiders Schwester danach, ob die Denunzianten inzwischen gefasst worden seien.

Dr. K. Salzmann schreibt am 23. September 1946 an Schneiders Mutter, dass er gerne etwas über Schneiders Verurteilung und Erschießung erfahren würde und er momentan an einem Buch über solche und ähnliche Fälle, schreibe. Dieses Buch wurde anscheinend nie veröffentlicht, auch eine Anfrage an der Humboldt-Universität Berlin bezüglich einer Personalakte Salzmann verlief ergebnislos. (8)

In einem Interview berichtet Karl Krumbein, ein Schulfreund von Ernst Schneider, zu dem der Kontakt auch später nicht abbricht, dass Schneider ihm gegenüber bei einem Treffen im Laufe des Krieges in Heppenheim gesagt habe, dass die Lage an der Front *„beschissen“* und Hitler *„der größte Verbrecher aller Zeiten“* sei. Seine Freunde hätten Schneider damals vor solchen gefährlichen Aussagen gewarnt, seien aber im Hinblick auf die eigene Sicherheit nicht bereit gewesen, eine „entlastende“ Aussage zu machen. (9) Ernst Schneider fühlte sich offenkundig von vielen seiner Freunde im Stich gelassen, was er in Briefen an seine Familie unmissverständlich zum Ausdruck brachte. (10)

Schneiders Erklärungen vor Gericht bewertet Krumbein als Rechtfertigungs- und Entlastungsversuche um der drohenden Todesstrafe zu entgehen.

Rechtsanwalt Dr. Blechner sagt in einem Telefonat über Helmut Euler, dass dieser mit Ernst Schneider einer Meinung über die Nazis und die Judenverfolgung gewesen und entsetzt über das Verhalten von W. gewesen sei, weil dieser sich am Abend der Tat sehr amüsiert über das Verhalten Schneiders gezeigt habe. Euler habe, entgegen W.'s Aussagen im Prozess, diesen keinesfalls zu einer Anzeige Schneiders gedrängt. Euler habe Angst gehabt durch seine Aussage vor Gericht Schneider zu belasten, er fürchtete sich aber noch mehr vor den möglichen Folgen seines Schweigens.

Dr. Karl Stalf, welcher in den dreißiger Jahren Hausarzt der Schneiders gewesen war, räumt ein, das Verhalten von Ernst Schneider sei möglicherweise durchaus widersprüchlich gewesen sei und unterstützt damit die Ansicht des Anwaltes Dr. Schön im Hinblick auf Schneiders Geltungsbedürfnis.

2.4 Die Haftzeit

Aus einem Interview mit Amalie Schneider vom 19. September 1998 geht hervor, dass die Reaktion der Heppenheimer auf die am 11. Mai 1943- also drei Tage nach dem „Vorfall“ im chinesischen Speiserestaurant- erfolgende Verhaftung Ernst Schneiders ganz unterschiedlich ausgefallen sei. Da war zum Beispiel der Ruf, den die ganze Familie Schneider in Heppenheim bekam: *„Politisch nicht zuverlässige Leute“*. Sämtliche Briefe, ob geschäftliche oder private, wurden geöffnet und kontrolliert. Der Postmeister sei ein typischer Nazi gewesen.

Aber es gab auch Leute, die sich für das Schicksal von Ernst Schneider wirklich interessierten. Zum Beispiel soll ein Heppenheimer namens König fast jeden Tag bei der Familie gewesen sein um sich zu erkundigen ob es denn etwas Neues gäbe. Auch die anderen aus der Nachbarschaft seien entsetzt gewesen als sie von der Verhaftung gehört hatten und hätten sich öfter nach ihm erkundigt.

Ernst Schneider in der Haft

Am 19. Oktober 1943 wurde Ernst Schneider vom Zentralgericht des Heeres zum Tode verurteilt. Er befand sich danach bis zum 26. Mai 1944 in der Todeszelle in Einzelhaft. Am 26. Mai 1944 wurde er in Berlin-Tegel hingerichtet. Erst nach dem Krieg konnte sein Leichnam in seine Heimatstadt überführt werden. Damit wurde sein im Abschiedsbrief geäußelter Wunsch erfüllt.

Am 26. Dezember 1947, als das Verfahren gegen Ernst Schneider auf dem Hintergrund des Spruchkammerverfahrens gegen seinen Denunzianten noch einmal aufgerollt wurde, schrieb seine Mutter einen Brief an das Hessische Staatsministerium. (11) In diesem erzählte sie, dass ihr Sohn über ein Jahr lang gefoltert, geprügelt und gekettet in seiner Zelle in der Haftanstalt Tegel gelegen habe. Diese Zelle sei von Ungeziefer verseucht gewesen. Halb verhungert und verdurstet und vor Kälte schnatternd habe er angekettet in seiner Zelle verharrt, während die schweren Luftangriffe auf Berlin niedergingen. In seinem Tagebuch schrieb Ernst Schneider: „*Aus Durst schlürften wir aus der Klosettschüssel.*“

Dies teilte seine Schwester Amalie Schneider auch in einem Interview am 23. Juni 1998 mit. Darin erzählte sie auch, dass ihr Bruder in seinen letzten Briefen öfter geschrieben habe, dass mal wieder Männer herausgeholt und an die Wand gestellt worden seien. Er drückte dies dann in einem Satz wie „*Drei Mann über Bord*“ aus. Auch das Essen sei katastrophal gewesen. Wenn Amalie Schneider eine Sprecherlaubnis erhalten konnte (15 Minuten) habe sie immer versucht ein Butterbrot zuzustecken oder sonst etwas zu tun, dass es ihm nicht mehr so schlecht erginge. Aus diesem Interview geht ebenfalls hervor, dass Ernst Schneider in verschiedenen Gefängnissen war. Die längste Zeit saß er in Tegel, danach wurde er wegen Fliegerangriffen für kurze Zeit nach Torgau verlegt und dann nach Moabit.

Am 2. August 1943 schrieb Ernst Schneider an seine Familie. In diesem Brief erzählte er, dass er mit noch fünf weiteren Soldaten eine gemeinsame Zelle teilte (in dieser Gemeinschaftszelle Nr. 57 saß er seit dem 29. Juli). Er berichtete, dass es jede Menge Zeitungen und Zeitschriften gäbe und er sich darum nicht über Langeweile beklagen könne. Aber er teilte auch mit, dass er sich in dieser Gemeinschaftszelle schlecht konzentrieren und erst richtig arbeiten könne, wenn die anderen schlafen gingen. Aber trotzdem tue ihm die Gesellschaft gut, da ihm das Publikum sehr gefehlt hätte. Er schrieb über ein helles Zimmer und darüber, dass er zu seinem Bedauern allmählich anfangen zu vergessen. Später schrieb er noch an seine Familie, dass er oft vom Wehrmachtspfarrer besucht werde und mit ihm dann lange Gespräche führe. Am 28. September 1943 schrieb er, dass er sich allmählich Sorgen mache, da die Familie sich so lange nicht gemeldet habe. In seinem folgenden Brief, vom 16./17. November beklagte er sich selbst über seinen Nervenzustand. Dieser war scheinbar durch Bitterkeit und Verzweiflung schwer erschüttert. Es kränkte ihn, was ihm angetan worden war. Immer wieder zitierte er verschiedene Literaturstellen. (12) Er findet sich vom Gericht falsch beurteilt. „... *von einem primitiven Wesen falsch erfasst, vom Gericht entsprechend verurteilt - also mein ganzes Wesen total überhört.*“

Ernst Schneider erkannte von Anfang an nicht, welches Verbrechen er begangen haben soll. Er war fest davon überzeugt nichts Strafbares getan zu haben - bis zum Schluss. Während seiner Haftzeit schrieb er Briefe an seinen Anwalt und das Gericht, welche seine Unschuld beweisen sollten. Auch nach seiner Verurteilung gab der Heppenheimer nicht auf. Im Gegenteil, er versuchte nur noch energischer das Gericht von seiner Unschuld zu überzeugen.

Am 1. Februar 1944 beschwerte er sich in einem Brief bei seinem Anwalt, dass ihm der Gerichtstermin nicht bekannt gemacht und er ohne Vorankündigung zu Gericht gebracht worden sei. Er hatte den Verdacht, dass irgend ein anderer Soldat mit gleichem Namen die Mitteilung unterzeichnet habe. Am 14. Februar 1944 schreibt er, bei Einsichtnahme in die Akten bei der Anstaltsleitung habe er feststellen müssen, dass eine Mitteilung über einen solchen Verhandlungstermin gänzlich fehle. Am 12. April 1944 gesteht Ernst Schneider seinem Anwalt,

dass er sich isoliert fühle. Seit über einem Monat bekomme er keine Nachricht mehr von Zuhause. Selbst Dr. Schön erhielt keine Sprecherlaubnis mit dem Verurteilten. Außerdem bat Ernst Schneider um Einsichtnahme der schriftlichen Urteilsbegründung. Dies wurde ihm jedoch nie gewährt. Bis heute liegt der Familie Schneider kein schriftliches Todesurteil vor. Ernestine Schneider forschte 1996 noch einmal in den Archiven nach einem schriftlichen Urteil. So schrieb sie zum Beispiel die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht an. Die Frage nach den Hintergründen der Verurteilung wurde jedoch nicht beantwortet. Die Bundesarchiv - Zentralnachweisstelle in Aachen und das Bundesarchiv/Militärisches Zwischenarchiv in Potsdam konnten Ernestine Schneider keinen Hinweis auf einen Verbleib des Originaldokumentes des Reichsgerichts geben. Auch die Generalstaatsanwaltschaft der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Berlin und die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung in Ludwigsburg konnten nicht weiterhelfen. Dr. Norbert Haase, Geschäftsführer der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, der sich in zahlreichen Publikationen intensiv mit der Militärgerichtsbarkeit auseinandergesetzt hat, erläutert in einem Schreiben an die Projektgruppe plausibel die Gründe für häufig ergebnislose Suche nach solchen Unterlagen:
„Die Recherche nach kriegsgerichtlichen Todesurteilen gestaltet sich gemeinhin schwierig, weil viele dieser Unterlagen zu Kriegsende oder bereits während des Krieges vernichtet wurden.“
(13)

2.5 Die Hauptverhandlung

2.5.1 Die Anklage wegen „Wehrkraftzersetzung“

1933 entstand das Gesetz gegen Wehrkraftzersetzung, wonach jeder, der sich dieses Vergehens schuldig machte, mit dem Tode bedroht wurde (siehe die Anklageverfügung, §5 Zersetzung der Wehrkraft). Der 2. Senat des Reichskriegsgerichts legte im Urteil vom 27. Februar 1940 fest, dass die zersetzenden Äußerungen nicht im üblichen Begriff „öffentlich“ gewesen sein müssen um unter den §5 zu fallen. Öffentlich handle ebenfalls der, der den Willen habe über den durch die Tat unmittelbar berührten Personenkreis hinaus auf eine bestimmte Anzahl von Personen einzuwirken. Dabei spiele es keine Rolle, ob er sich persönlich an diese wenden wolle oder ob er hoffe, dass die von ihm bereits angesprochenen Personen seine zersetzenden Äußerungen weitertragen werden. Wenn also ein wirksamer Schutz der Wehrkraft erreicht werden solle, dann müssten auch solche Umstände von §5 erfasst werden. (14)

Diese Bestimmung vom 27. Februar 1940 war ausschlaggebend für den Fall „Ernst Schneider“. Ernst Schneider handelte nicht in dem Sinne „öffentlich“, wie man es heute verstehen würde. Schließlich hielt er keine „Vorträge“ vor vielen Leuten. Er unterhielt sich vielmehr in einem privaten Kreis. Der Ankläger behauptete zwar, dass Ernst Schneider sehr laut gesprochen habe (15), aber der schweizer Zeuge Hubbuch widersprach diesen Angaben in seinem Entlastungsschreiben (16). Bedenkt man das sehr geringe Erinnerungsvermögen Hubbuchs und die in der Hauptverhandlung vor Gericht wiederholte „Inszenierung“ Schneiders, dann ist nachvollziehbar, weshalb die Anklage von einer „öffentlichen“ Präsentation des Angeklagten ausgehen konnte.

Der „Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht“ entwickelte bei einer Besprechung dieses Paragraphen folgende Gesichtspunkte: Er halte grundsätzlich für bestimmte schwere Verfehlungen die Androhung der Todesstrafe für angemessen. Die Gerichtsherren müssten berücksichtigen, dass größte Härte gegen solche Elemente staatspolitisch gesehen die größte Milde sei; denn die abschreckende Wirkung, die von einer rücksichtslosen Anwendung der Todesstrafe ausgehe, werde viele hundert und Tausende andere Soldaten daran hindern, den Versuchungen zu erliegen, die der Krieg mit sich bringe. (17)

Diese Einstellung der Richter wird im Fall „Ernst Schneider“ deutlich. Die mündliche Urteilsbegründung lautete, *der Angeklagte habe die Todesstrafe verdient, da eine Freiheitsstrafe nicht belehrend genug für ihn wäre.* (18)

Insgesamt kann man nach den vorliegenden Unterlagen der Wehrmachtskriminalstatistik von etwa 30 000 wegen Wehrkraftzersetzung Verurteilten seitens der Kriegsgesichte ausgehen. (19) Insbesondere ab 1944 nahm der Anteil der Todesurteile sprunghaft zu, ein Spiegel der zunehmenden Skepsis bezüglich des deutschen Sieges.

2.5.2 Todesurteile im Reichskriegsgericht

Das im vorangehenden Punkt Dargestellte deutet bereits darauf hin, dass man sich im NS-System nicht viele Gedanken um ein Todesurteil gemacht hatte. Noch deutlicher wird dies wenn man folgendes „Führer“-Zitat kennt: *Der Erste Weltkrieg wurde nur verloren, weil die Todesurteile ausgeschaltet wurden.*

Die Statistik besagt, dass im Ersten Weltkrieg 48 Todesurteile verhängt wurden, im Zweiten dagegen gehen die Zahlen in die Zehntausende. Die Richter setzten das neue Rechtsdenken um in perfekte Grausamkeit.

Dennoch behauptet ein ehemaliger Präsident des Reichskriegsgerichts in seinen in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre verfassten Erinnerungen, dass nach menschlichem Gewissen alles getan worden sei, um Fehlurteile zu vermeiden. Kein Richter hätte jemals ein Urteil gefällt, das er nicht mit seinem Gewissen hätte vereinbaren können.

Die Bewertungsmaßstäbe haben sich zur Zeit des Zweiten Weltkrieges verschoben, und zwar so, dass die Richter ethisch fragwürdige Urteile fällen konnten und dabei selbst der Überzeugung waren, ethisch gehandelt zu haben. 1936 sagte ein Richter, dass jeder Richter verpflichtet sei, das Gesetz an die Gegenwart anzupassen. (20) Trotzdem war die am häufigsten verhängte Strafe die Todesstrafe. Sie wurde fast automatisch verhängt. (21) Nach Aussage der NSDAP war die Aufgabe der Justiz die „*Aussonderung hetzerisch und verbrecherisch eingestellter Elemente, die in kritischer Zeit einen Dolchstoß von hinten gegen die Front versuchen könnten*“.

Die Todesstrafe galt daher dem Reichskriegsgericht in einem entsprechenden Urteil aus dem Mai 1940 „*in dem Abwehrkampf Deutschlands (als) ein Gebot der Notwehr.*“ Aus diesem Grunde wurde auch im Laufe des Krieges verstärkt gegen Kriegsdienstverweigerer vorgegangen. Das Todesurteil wurde bei „*Zersetzung der Wehrkraft*“ zum Regelstrafmaß für Kriegsdienstverweigerer. Ein Sonderrecht für religiös motivierte Verweigerer wurde strikt abgelehnt.

Die vorliegende Statistik vom Februar 1945 ist gewiss unvollständig, dennoch sagt sie viel über das Reichskriegsgericht und dessen Urteile aus. Es verhängte laut dieser Statistik in dem Zeitraum vom 26. August 1939 bis zum Februar 1945 1189 Todesurteile, von denen 1049 vollstreckt wurden. Den größten Anteil daran nahmen die Strafbestände des Landesverrats (313), der Spionage (340) und der Zersetzung (251) ein. Unter den Opfern waren etwa 60% deutsche Zivilisten. Die restlichen 40% waren Ausländer.

Die Zahl der vom Reichskriegsgericht verhängten und ausgeführten Todesurteile beläuft sich insgesamt auf mehr als 1200. (22) Da die Statistiken des 3. Reiches als unvollständig angesehen werden müssen, hat die Zahl der verhängten Todesurteile wohl eher bei 1400 gelegen, die Zahl der Vollstreckungen bei 1200. Die von der kompletten Kriegsjustiz verhängten Todesurteile zwischen 1939 und 1945 belaufen sich auf mehr als 30000. Zum Vergleich: Während des ersten Weltkrieges wurden „nur“ 150 Todesurteile verhängt, von denen 48 vollstreckt wurden.

2.5.3 Die Verhandlung gegen Ernst Schneider

Eine Gruppe von zumeist in Torgau ansässigen Rechtsanwälten wurde durch das Reichskriegsgericht dazu ernannt, die Verteidigung zu übernehmen. Ihre Aufgabe war es, den Schein einer Legalität der Entscheidung zu wahren. Sie halfen den Angeklagten nicht während des Kreuzverhörs durch die Anklage und fragten ihn selten selbst, um Indizien für die Verteidigung vorzubringen. Gewöhnlich hatten sie vor der Verhandlung keinen Kontakt zu ihren Klienten bzw. einen äußerst kurzen von ein oder zwei Tagen vor Verhandlungsbeginn, sogar dann, wenn dem Angeklagten die Todesstrafe drohte.

Ernst Schneider hatte hier also einen Vorteil. Er hatte seinen Anwalt selbst wählen können. Er hatte seiner Familie den Auftrag gegeben, den besten Anwalt zu holen: „*Der Beste ist gerade gut genug.*“ Aber auch er lernte ihn erst vor seiner Verhandlung kennen, wenn auch früher als gewöhnlich. Außerdem setzte sich sein Anwalt sehr für seine Entlastung ein, was die zahlreichen Schreiben an das Gericht und Gnadengesuche beweisen.

Der Nervenarzt

Das erste Problem in der Verhandlung Ernst Schneiders, das sich seinem Verteidiger, Justizrat Dr. Schön, stellte, war, das Gericht davon zu überzeugen, dass dringend das Gutachten eines Nervenarztes eingezogen werden müsse. Dr. Schön und der Angeklagte selbst waren der Meinung, dass nur so ein gerechtes Urteil gefällt werden könne. Der Gedanke, einen Nervenarzt einzuziehen, kam dem Angeklagten selbst. Zweimal musste der Verteidiger einen Antrag stellen, in dem er verlangte, einen Sachverständigen einzuziehen. Am 10. Juni 1943 lehnte das Gericht die Bitte ab, da keine Anzeichen dafür vorhanden seien, dass der Angeklagte zur Tatzeit auch nur vermindert fähig gewesen sei, das Unerlaubte zu erkennen.

Bereits eine Woche später (18. Juni 1943) schrieb der Anwalt erneut an das Gericht der Wehrmachtskommandantur. Nochmals stellte er den Antrag, einen Psychiater einzuziehen, da die Schwester von Ernst Schneider (Elisabeth Schneider) ihm schrieb, dass bereits ein Vetter ihres Vaters an Schizophrenie gestorben sei. Darum sei es nicht auszuschließen, dass auch Ernst an dieser Erbkrankheit erkrankt sei. Ein Vetter, Dr. Karl Schneider, sei bereit, über ihn zu sprechen.

Am 4. Juli 1943 schrieb Stabsarzt Dr. Stalf an Dr. Schön einen Brief, in dem er über Ernst Schneider berichtete. Er kannte Ernst schon von der Schulzeit. In der Oberrealschule galt er als recht schwieriger Schüler. Es mangle an der nötigen Konzentration und er versuche immer wieder durch theatralisches Reden Aufmerksamkeit zu erlangen. Er verrenne sich fanatisch in Meinungsverschiedenheiten. Dr. Stalf beurteilte ihn als einen Menschen mit einer zeitweilig explosivartigen, zügellosen Rücksichtslosigkeit sich selbst und anderen gegenüber. Die Kontrollfähigkeit und sein Urteilsvermögen sei ihm entglitten. Auch er war der Meinung, dass Ernst ein „schyzothymischer, erblich belasteter Mensch“ gewesen sei.

Am 8. Juli 1943 beantragte Dr. Schön erneut einen Psychiater. Ernst Schneider nannte am darauffolgenden Tag zwei weitere männliche Verwandte, die geisteskrank waren. Der Antrag am 23. August 1943 wurde dann endlich berücksichtigt. Der Psychiater Prof. Müller-Hess beurteilte die Tat des Angeklagten als Leichtsinns und nicht als Absicht. Das Gericht nahm von diesem Gutachten zwar Kenntnis, bezog es aber nicht in die Beurteilung des Angeklagten mit ein.

Schizophrenie

Es werden verschiedene Untergruppen von Schizophrenie unterschieden. Die Formen gehen ineinander über und wechseln auch nicht selten beim selben Patienten miteinander ab.

Schizophrenie ist eine vielfältige Art von Geisteskrankheit. Einige Symptome der Schizophrenie sind zum Beispiel, dass der Kranke Wörter erfindet und ihnen eine eigene Bedeutung zuschreibt. Dadurch entstehen Kunstsprachen. Es kommt aber auch vor, dass der Patient seine Gedanken nicht mehr geordnet aussprechen kann bzw. darstellen kann. Dies kann bis zur sprunghaften Redeweise und einem unverständlichen Wortdurcheinander führen.(23)

Verhandlungsablauf

Der erste Gerichtstermin im Fall Ernst Schneider fand am 10. Juni 1943 statt. An diesem Tag lehnte das Gericht den Antrag, einen Nervenarzt einzuziehen, erstmals ab. Die Begründung war, dass der Angeklagte damals sicher fähig gewesen sei, das Unerlaubte einzusehen.

Der Termin für die Hauptverhandlung wurde auf den 14. Juli 1943 im Reichskriegsgericht in Berlin gelegt. Dieser Termin wurde jedoch wieder aufgehoben. Auch sollte die Verhandlung plötzlich in Torgau stattfinden. Aber auch das änderte sich nochmals. Erst am 15. Oktober 1943 erfuhr die Familie von Ernst Schneider, dass die Hauptverhandlung bereits am 19. Oktober im Reichskriegsgericht in Berlin stattfinden soll. Dr. Schön schrieb an Elisabeth Schneider, dass er vermute, der Fall sei an das Kommandanturgericht zurückgewiesen worden.

In der Hauptverhandlung wurde Ernst Schneider wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode verurteilt. Die mündliche Begründung dafür war vor allem, dass Ernst Schneider den Sieg des deutschen Volkes angezweifelt habe. In Bezug auf das psychiatrische Gutachten war das Gericht der Meinung, der Angeklagte habe zwar nicht mit Absicht gehandelt und dies nur getan um zu imponieren, sei aber dadurch äußerst gefährlich. Der Angeklagte habe die Todesstrafe verdient da eine Freiheitsstrafe nicht belehrend genug für ihn wäre.

Auf dieses *Urteil* hin wurden zahlreiche *Gnadengesuche* an das Gericht gesandt. Diese kamen von der Familie des Angeklagten, seinem Verteidiger und auch von Ernst Schneider selbst (siehe hierzu den Brief von Ernst Schneider an Dr. Schön vom 29. Oktober 1943). Darin schrieb Schneider zum Beispiel, dass er seine Kompanie aufgefordert habe, ein Schriftstück, das ihn entlasten könne an das Gericht weiterzuleiten. Darin stünde zum Beispiel, dass das Gespräch hauptsächlich mit Euler geführt worden sei. Außerdem bat Ernst Schneider, bei einer erneuten Verhandlung auch einen Soldaten aus seiner ehemaligen Kompanie (Rosie/Komp. Brandwache) vorzuladen. Rosie soll zugegen gewesen sein, als in dieser Kompanie davon gesprochen wurde, dass die Obergefreiten die Soldatenränge der Zukunft seien.(24). Ernst Schneider kritisierte an dieser Stelle auch, dass Euler, welcher an der Unterhaltung am lebhaftesten teilgenommen hatte, nicht die ganze Wahrheit gesagt habe. Euler habe zum Beispiel verschwiegen, dass auch er an dem Verlauf des Gespräches aktiv beteiligt gewesen sei. Dies beruhe sicher auf der Tatsache, dass er sich nicht auch noch belasten wolle. Der Angeklagte ist darüber enttäuscht, wie man seinem Satz: „... *glaubte ich doch, dass er in Anbetracht der Umstände bei der Wahrheit bleiben müsste...*“ entnehmen kann. Eine solche Reaktion von Ernst Schneider kann man aber nachvollziehen, da Euler und er offenkundig ein freundschaftliches Verhältnis gehabt haben.

Eine weitere Verhandlung fand am 1. Februar 1944 im Reichskriegsgericht in Torgau statt. Dieser Termin wurde dem Angeklagten nicht bekannt gemacht. Ernst Schneider wurde also ohne vorherige Ankündigung zu Gericht gebracht. Dort berief er sich abermals auf die Schriftstücke, die seine Unschuld erklären und beweisen sollten. Außerdem verwies er auf Bücher, die er zur Tatzeit zitiert hatte und die seiner Meinung nach von dem Ankläger einfach nur falsch ausgelegt worden seien. Außerdem verlangte er, dringend den Schweizer Hubbuch zu vernehmen. Ernst Schneider bat das Gericht, Kameraden und Vorgesetzte zu befragen. Er war sich sicher, dass sie dem Gericht ein richtiges Bild über ihn geben könnten. Erneut berief der Angeklagte sich auf seine stets gut geführte militärische Laufbahn.

Am 3. April 1944 benachrichtigte Dr. Schön die Familie Schneider, dass es ein neues Verfahren geben werde, da wichtige Akten verbrannt seien. (Welche Akten verbrannten und was genau geschah, geht aus unseren Quellen leider nicht hervor. Es gab kein weiteres Verfahren) Ernst Schneider schrieb am 12. April dieses Jahres an die Heeresrechtsabteilung, dass seine Aussagen vor Gericht, welche eigentlich seine Unschuld beweisen und welche von keinem der Zeugen widerlegt werden könnten, vom Gericht *nicht berücksichtigt* worden seien.

Der Schweizer Hubbuch

In der Anklageverfügung wird Hubbuch als ein *schweizer Staatsangehöriger* erwähnt, der mit am Tisch saß, als jene verhängnisvolle Unterhaltung stattfand. Trotzdem wurde er nicht als Zeuge vor Gericht geladen. Ebenfalls an der Unterhaltung teilgenommen hatte Helmut Euler. Er war ein guter Bekannter von Ernst Schneider. Aber er wurde im Gegensatz zu den anderen wie Hubbuch und sein Schweizer Freund zur Verhandlung geladen und sagte aus. Euler starb im Jahre 1983 in Göttingen. Er war als Obertruppführer bei der Abteilung Verpflegung der OT (Organisation Todt) tätig. (25)

Am 23. Oktober 1943 schrieb Fritz Hubbuch einen Brief an Amalie Schneider. Darin teilte er mit, dass er zutiefst erschüttert sei über die Mitteilung von der Verhaftung ihres Bruders und dessen Verurteilung. Hubbuch war der Meinung, dass Ernst wegen Kommando - Verlegung außerhalb von Berlin versetzt worden sei. Der Zeitpunkt der Verhaftung liege aber so weit zurück, dass er sich leider nicht mehr genau an das Gespräch entsinnen könne. Aber dass daraufhin die Verhaftung stattgefunden haben soll, sei ihm völlig unverständlich denn was immer der Inhalt des Gesprächs gewesen sein mag, so habe weder Ernst Schneider noch ein anderer staatsfeindliche Äußerungen von sich gegeben, dessen ist sich Hubbuch sicher. *(Dass aber aufgrund dieser Unterhaltung die Verhaftung Ihres Bruders erfolgte, ist mir gänzlich unverständlich. Denn was immer der Inhalt dieses Gesprächs gewesen sein mag, so können Sie versichert sein, dass weder Ihrem Herrn Bruder noch irgend einer anderen am Gespräch beteiligten Person die Absicht zu Grunde lag, sich gegen außen hin irgendwie zersetzend und staatsfeindlich zu äußern...)* In Hinblick auf den Angeklagten erkläre sich dies schon daraus, dass er über die Folgen einer solchen Aussage informiert sein musste. Für Hubbuch als Ausländer war ein solches Verhalten ebenfalls ausgeschlossen. Schließlich musste er seinem Gastland und seinem Heimatland gegenüber Zurückhaltung üben. Schließlich würde er seinem Heimatland auch indirekt Schaden zufügen, würde er sich unkorrekt verhalten. Hubbuch war demzufolge der Meinung, dass der Ankläger die Unterhaltung ganz einfach missgedeutet habe. Hubbuch beurteilte Ernst Schneider als einen Menschen, der eine außerordentliche Begabung hatte, sich in jeder Hinsicht und zu jedem Thema in sehr eindrucksvoller, plastischer und überzeugender Weise zu äußern. Dies machte ihn zum Wortführer aller Diskussionen. Hubbuch konnte überhaupt nicht verstehen, wie jemand auf den Gedanken kommen konnte, irgendwelche Aussagen von Ernst Schneider in der Anklage zugrundeliegenden Weise auszulegen. (26)

Hubbuch bedauerte zutiefst, dass er erst so spät von der Verhaftung von Ernst Schneider benachrichtigt wurde, *„denn so ist es mir wie gesagt unmöglich, zu dem bewussten, für ihren Bruder zum Verhängnis gewordenen Gespräche näher Stellung zu nehmen. Es wäre mir jedoch bestimmt aufgefallen, wenn er sich irgendwie ungünstig über die militärische oder politische Lage geäußert hätte.“* (27)

Fritz Hubbuch trat nicht als Zeuge in dem Verfahren auf, gab aber im April 1948 eine schriftliche Stellungnahme im Rahmen des Spruchkammerverfahrens gegen Helmut W. ab. In dieser schrieb der Schweizer erneut, dass es ihm unmöglich sei, Einzelheiten aus dem Gespräch vom 9. Mai 1943 darzustellen und dazu Stellung zu nehmen, da es schon so weit zurückliege. Er schrieb auch, dass er, obwohl er einer der Hauptzeugen war, nie offiziell von dem Verfahren erfahren habe. Statt dessen habe er im Oktober 1943 einen Brief von der Schwester des Verurteilten erhalten. Auch ein anderer Schweizer, der zur Tatzeit zugegen gewesen war, sei nicht vernommen worden und somit stützte sich der Urteilsspruch nur auf die Aussagen Eulers und des Denunzianten. Dadurch sei seiner Meinung nach die Fragwürdigkeit des Urteils eindeutig bewiesen. Die Aussage des Anklägers, dass Ernst Schneider seine staatsfeindlichen Äußerungen so laut gesagt habe, dass sie im ganzen Lokal zu hören gewesen seien, entsprechen nach Hubbuch jedenfalls nicht den Tatsachen. (28)

2.5.4 Struktur und Vorgehensweise des Reichskriegsgerichts

Das Reichskriegsgericht war der höchste deutsche Militärgerichtshof des NS-Staates. Am 1. Oktober 1936 wurde er als Nachfolgeinstitution des kaiserlichen Reichsmittelgerichts in Berlin - Charlottenburg gegründet und diente bis Kriegsbeginn als Rechtsmittelinstanz innerhalb der Wehrmachtsjustiz.

Mit dem Inkrafttreten der Kriegsstrafverfahrensordnung (KstVO) am 26. August 1939 war es zuständig in Fällen des Hoch - und Landesverrats, des Kriegsverrats, der Spionage und bei Zersetzung der Wehrkraft, genauer: Eides - und Kriegsdienstverweigerung, sowie einer Reihe anderer Strafvorschriften von staatspolitischer oder militärischer Bedeutung.

Außerdem fungierte es als höchstes Gericht bei der Überprüfung der Urteile der Kriegs- und Oberkriegsgerichte. Das Reichskriegsgericht bestand aus vier Kammern. Diese nannte man Senate. Diese Senate bestanden jeweils aus einem Präsidenten (General oder Admiral) und vier Richtern. Von diesen vier Richtern waren wieder ein oder zwei Generale und zwei bzw. drei Offiziere. Im Januar 1945 führte man kleine Senate ein, die nur aus drei Richtern bestanden.

An der Spitze des Reichskriegsgerichts stand der Präsident. Von September 1939 bis November 1944 war dies Admiral Max Bastian. Er war zugleich dessen „Gerichtsherr“ und hatte demnach das Recht der Bestätigung und Aufhebung von Urteilen, sofern sich dies - wie etwa bei Todesurteilen von Offizieren - Hitler nicht selbst vorbehielt. Die Richter konnten durch Hilfsrichter ersetzt werden. (29) Dies ist gleichbedeutend mit einem Verzicht auf den gesetzlichen Richter. Der Präsident konnte uneingeschränkt über Todesurteile bestimmen. Wenn ein Verhandlungstermin feststand, besprach sich der Präsident mit dem Oberreichskriegsanwalt über das Strafmaß. Durch dieses Verfahren stand der Richter über dem Gesetz. Er betrieb politische Justiz anstelle von Rechtsfortbildung. Nach damaligem Verständnis musste man eine Militärgerichtsbarkeit unter dem Gesichtspunkt betrachten, dass sie immer in erster Linie der Funktionstüchtigkeit der Streitkräfte zu dienen hatte.

Deshalb wurde am 26. August 1939 die Kriegsstrafverfahrensordnung auf Kriegsbedürfnisse umgestellt. Dadurch wurden mehr Personen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen (z.B. Zersetzung der Wehrkraft). Der Rechtsmittelweg wurde abgeschafft und somit war das Feldkriegs- und Reichskriegsgericht die einzige Instanz, die zu entscheiden hatte. Das Reichskriegsgericht verfügte innerhalb der Wehrmachtsgerichtsbarkeit über eine staatspolitische und militärisch herausragende Funktion. Grundsätzliche Entscheidungen des Reichskriegsgerichts waren bindendes Recht für andere Kriegsgerichte. Man konnte gegen das Urteil des Gerichts keine Berufung einlegen.

Dies erklärt, weshalb Dr. Schön nie eine Nachricht erhalten hatte, ob seine Gnadengesuche erledigt worden seien. (30) Er bekam wahrscheinlich keine Nachricht, weil es einfach unmöglich war, gegen das Urteil einen Einspruch zu erheben. Vielleicht wurden die Gesuche nicht einmal eingesehen.

Dem Reichskriegsgericht war die Reichskriegsanwaltschaft mit einem Stab von mehr als zwanzig Militärjuristen untergeordnet. Die Vorlage von Strafsachen erfolgte über die ordentliche Justiz, Polizeidienststellen oder auf dem militärischen Dienstweg an den Oberreichskriegsanwalt. Zusammen mit dem Präsidenten legte er die Anklageverfügungen dem jeweiligen Senat vor. Entscheidungen des Reichskriegsgerichts waren bindendes Recht für andere Kriegsgerichte. Die politische und militärische Führung konnte unmittelbar auf die Praxis des Reichskriegsgerichts Einfluss nehmen. *„Die Anklage vertrat ein vom sogenannten Gerichtsherrn bestellter Kriegsrichter, der dessen Weisungen unterworfen war. Dieser Gerichtsherr – neben Hitler alle Kommandeure und Befehlshaber...war die Zentralfigur des Prozesses außerhalb der Hauptverhandlung. Von ihm, und nicht vom erkennenden Gericht, hing die Bestätigung der Rechtskraft des Urteilsspruchs ab.“* (31) Verhandlungen fanden in Berlin, später in Torgau statt, wohin im August 1943 das Reichskriegsgericht verlegt wurde. Die

Verlegung wurde aufgrund der immer stärker werdenden Luftangriffe auf Berlin notwendig. In Verfahren gegen Ausländer wurden die Prozesse auch in den besetzten Gebieten abgehalten. Während der Verhandlung wahrten die Richter den Schein der Legalität, wobei sie sich an den Bestimmungen des Straf - und Verfahrensrechts im Kriege orientierten. In dieser Hinsicht wirkte ab 1.12.1939 der Leitsatz des Reichskriegsgerichtes strafverschärfend, es sei auch derjenige strafbar, „*der eine wehrkraftzersetzende Wirkung seines Verhaltens zwar nicht beabsichtige, sie jedoch klar erkennt, ohne sich durch diese Erkenntnis von der Tat abhalten zu lassen.*“

Messerschmidt betont, dass gerade diese Auslegung -zusammen mit der weiten Fassung des Tatbestandes „*öffentliche Äusserungen*“ (32) zum Verhängnis vieler Mannschaftsdienstgrade geworden sei. (33) Der „Kleine Mann“ als Hauptkritiker wurde so zum Hauptopfer, da sich Offiziere und Angehörige gehobener Gesellschaftsgruppen dieser Gefahr weniger aussetzten. „*sie wußten wohl auch besser, was sie von Militärrichtern zu erwarten hatten.*“

Strafverteidiger wurden nur bei zu erwartender Todesstrafe zugelassen, hatten allerdings nur Alibifunktion in den Prozessen. Eine reelle Chance zur Verteidigung hatten sie nicht, da sie den Angeklagten nur selten sahen, und die Post strengster Zensur unterlag. Zeugen waren zwar zugelassen, wurden aber vorwiegend angehört wenn sie denn Zeugen belasteten.

Todeskandidaten mussten oft monatelang unter menschenunwürdigen Umständen auf ihre Hinrichtung warten. Darüber hinaus sah die Kriegsstrafverfahrensordnung keine Möglichkeit der Berufung oder Revision vor. Kriegsjustiz in der deutschen Wehrmacht war letztlich nichtöffentliche Schnelljustiz. (35) Das Urteil wurde im Regelfall vollstreckt, sobald es vom Präsidenten des Reichskriegsgerichts oder dem Oberkommando der Wehrmacht bestätigt wurde. Das Urteil von Ernst Schneider konnte angeblich erst so spät bestätigt werden (über ein Jahr nach seiner Verurteilung), da wichtige Akten über ihn verbrannt seien (36). Die Bestätigung erfolgte am 4. Mai 1944 und am 26. Mai wurde Ernst Schneider daraufhin erschossen. (37) Oftmals unternahm das Reichskriegsgericht keine weiteren Untersuchungen vor oder während des Prozesses. Man stützte sich meist auf die von der Gestapo angefertigten, gefälschten Berichte. Unmittelbar nach einer einfachen Anklageverfügung wurde gegen den Angeklagten verhandelt. Weder während der Voruntersuchungen noch während des Prozesses war es für den Beschuldigten möglich, mit denjenigen Zeugen zu sprechen, deren Beweise ihm für seine Verteidigung als notwendig erschienen. Dagegen zögerte das Gericht nie, Zeugen der Anklägersseite anzuhören.

Auch dies lässt sich mit dem Fall „Ernst Schneider“ verbinden. Ernst Schneider und auch sein Verteidiger forderten mehrmals die Vernehmung von Fritz Hubbuch und seines schweizer Bekannten. (38) Ebenso verlangte Ernst Schneider die Anhörung seiner ehemaligen Kameraden, welche ein richtiges Bild von ihm abgeben könnten. (39) Beide Bitten wurden ihm nicht erfüllt. Aber der Denunziant und der von diesem angegebene Zeuge Euler wurden vor Gericht geladen. Hubbuch bezeichnete dies ganz richtig als „*demnach sehr fragwürdiges Urteil*“ (40).

2.5 Die Hinrichtung

Ernst Schneider wurde am 19. Oktober 1943 vom Zentralgericht des Heeres zum Tode, Wehrunmündigkeit und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt. Das Urteil wurde am 4. Mai 1944 bestätigt und seine Vollstreckung angeordnet.

Familie Schneider erhielt zunächst keine Nachricht über die Hinrichtung ihres

Familienangehörigen, sondern lediglich eine schriftliches Anweisung, seine Kleidungsstücke und andere Utensilien in Empfang zu nehmen. Erst auf telefonische Rückfragen der Familie, was das zu bedeuten habe, teilte man den Angehörigen den Tod Schneiders fernmündlich mit. Am 06. Juni 1944 schrieb dann der Anwalt von Ernst Schneider an den OKH Chef Rüst. einen Brief, in dem er um die Bestätigung bat, dass Ernst Schneider wirklich am 03. Mai 1944 hingerichtet worden sei. Daraufhin wurde die Hinrichtung schriftlich – allerdings mit einem anderen Datum - bestätigt.

Am 9. Juni 1944 schrieb Dr. Schön an Elisabeth Schneider. Er berichtete, dass er vom Heeresjustizoberinspektor ein Schreiben bekommen habe. Darin sei ihm mitgeteilt worden, dass Ernst Schneider am 26. Mai 1944 auf dem Schießplatz in Berlin - Tegel erschossen worden sei. Am 30. Mai 1944 sandte der Heeresjustizoberinspektor auch an Amalie Schneider, die Mutter des Angeklagten, ein Schreiben, in dem er alle Arten von Todesanzeigen und Nachrufen in Zeitungen, Zeitschriften und Ähnlichem verbot. Dies entsprach der damals in solchen Fällen verwendeten Standardklausel.(41)

Ernst Schneider wurde am 26. Mai 1944 um 8:35 auf dem Schießplatz in Berlin - Tegel erschossen. Seine Schwester Amalie im Gespräch mit unserer Projektgruppe: *“...Der Gefängnisgeistliche war ja dabei, als er erschossen wurde. Und der hat gesagt, er wäre erschrocken. Der hätte, nachdem der Schuss gefallen war, noch eine ganze Weile gestanden, ehe er zusammengesackt wäre. Und das wäre ungewöhnlich. Das hätte er noch nie erlebt so was.“* Diese Augenzeugenschilderung erhielt Amalie Schneider über den damaligen Pfarrer in Berlin-Britz, Dr. Philipp Jaufmann (1900 – 1978).

Erst am 27. November 1944 wurde sein Tod vom Standesamt in Berlin unter der Nummer 627 beurkundet.

Bestattet wurde er provisorisch auf einem Feld nahe bei Berlin. Dort nahm der Totengräber das nachfolgende Foto auf:



„Das war Sandboden. Ich habe gesehen, wie die Särge da aussahen. Die haben die ausgebuddelt. Und da hat man ja gesehen. Da waren das ganz grobe Holzkisten. Ich hatte ja meinen Bruder noch gesehen. Ich habe ihn mir zeigen lassen. Weil ich ja Angst hatte, die verscharren die reihenweise. Mein Bruder hatte einen Goldsplitter zwischen den beiden Schneidezähnen, da war ihm ein Stück abgebrochen, das wurde durch einen Goldsplitter ersetzt. Und daran konnte ich ihn erkennen. Und das war auch so. Da habe ich gesehen: Die Särge, die haben geklafft, gebogen waren die, und bei dem Sandboden geht das ja viel schneller. Und da haben die von dem Beerdigungsinstitut gesagt, sie würden sich weigern, mir das zu zeigen. Und da habe ich gesagt: 'Und ich bestehe darauf.' Sie meinten, das sei ein furchtbarer Anblick, der bestehe gar nicht mehr ganz. Da sagte ich: 'Sie können von mir aus alles andere zudecken, aber den Kopf will ich sehen.' Also, es war schrecklich.“ (Amalie Schneider in einem Interview über die Vorbereitung zur Überführung ihres Bruders nach Heppenheim, wo Ernst Schneider, seinem Wunsch im Abschiedsbrief entsprechend, 1946 im Familiengrab beigesetzt wurde. Auf Wunsch der Familie fand die Beerdigung im engsten Kreis und unter Ausschluss der Bevölkerung statt).

Exkurs 1: Person und Rolle des Denunzianten Helmut W.

Heute, nach mehr als 50 Jahren, fragen wir uns immer noch, was Menschen bewegen konnte, andere Mitmenschen zu denunzieren.

Die politischen Denunziationen in der nationalsozialistischen Zeit waren ein bedeutsames Element der inneren Verfassung des Dritten Reiches. Denunziationseifer und Denunziationsfurcht waren in der damaligen Zeit eine „*Grundtatsache des täglichen sozialen Lebens.*“ (1) Auch wenn es zu keiner Zeit im „Dritten Reich“ eine gesetzliche Vorschrift gab, Vergehen von Volksgenossen anzuzeigen, so wurde doch „... *die schonungslose Denunziation von 'Volksverrättern' und 'Volksschädlingen', von 'Miesmachern', 'Nörglern' und 'Defätisten' als 'Treuepflicht gegen Volk und Führer' propagiert.*“ (2)

Der Hauptgrund, warum Denunzianten im Regelfall „...*ohne Zwang und Not und ohne positive rechtliche Verpflichtung von sich aus in völliger Handlungsfreiheit den Staat ins Rollen*“ brachten (1b), war wohl, dass man so berufliche wie auch private Mitstreiter bequem aus dem Weg schaffen und dabei seine Rolle im Staat verbessern konnte. „*Die Mehrzahl der Anzeigen hatte einen rein privaten Ursprung.*“ (3)

Weitere wichtige Faktoren waren der soziale Neid oder auch die Vorurteile gegenüber anderen. Außerdem war Denunziation ein großes Druckmittel hinsichtlich unliebsamer Personen, auch ein Mittel der Rache und Missgunst. Denunziation war schon vor dem Krieg verbreitet. In der Kriegszeit kamen weitere Gründe hinzu, wie zum Beispiel die Möglichkeit, vermeintliche oder echte Drückeberger vor Kriegsdienst und Arbeitseinsatz bzw. bei der Aufnahme und Versorgung von Evakuierten zu denunzieren. Außerdem konnte man wegen Schwarzhandel oder anderen Formen der Umgehung kriegswirtschaftlicher Einschränkungen angeklagt werden. Ein weiterer Grund der erst im Krieg voll zum Zuge kommenden Denunziation war die Diskriminierung von Angehörigen fremder Völker und des Umgangs mit ihnen. „*Aber nicht nur der politische Widerstand wurde verraten. Noch häufiger wurde abweichendes Verhalten, etwa regimekritische Äußerungen, der Umgang mit Juden, die Verweigerung des Hitlergrüßes oder der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern angezeigt.*“ (4)

Es gab jede Menge freiwillige „Helfer“ aus der Bevölkerung. Folgende Beispiele liegen unter anderem vor: „*Ein Frontsoldat, der weder der NSDAP angehörte noch als 'eingefleischter Nationalsozialist' galt, denunzierte im Jahre 1941 einen Möbelfabrikanten und einen bei ihm beschäftigten Maschinenarbeiter. Der Frontsoldat war ein Freund des Maschinenarbeiters, der von der Ostfront kam und im November 1941 Heimurlaub hatte. Er besuchte seinen Freund an dessen Arbeitsplatz und sagte u.a., Rußland habe den Krieg bereits verloren. Darauf erklärten sein Freund und der Betriebsleiter, diese Ansicht sei nur verlogene NS -Propaganda und der Krieg sei für Deutschland verloren. Der innerlich sehr gekränkte Soldat erstattete sofort bei dem NSDAP-Ortsgruppenleiter Anzeige.*“ (5) Ein anderes Beispiel: „*1943 wurde ein Ingenieur von seinem Arbeitskollegen wegen defätistischer Äußerungen denunziert.*“ (6) Auch Frauen wurden denunziert: „*Wegen des verbotenen Umgangs mit einem polnischen Kriegsgefangenen wurde 1942 eine 22jährige Bäuerin angezeigt.*“ (7) Die Denunziation diente im Sinne des Regimes zur Ergänzung und Perfektionierung der Herrschaft. Doch in der Zeit des Nationalsozialismus änderte sich der Sinn der Denunziation. Sie wurde vor allem zu einer leichtgemachten Möglichkeit, über politische Anzeigen unliebsame Nachbarn, Konkurrenten und Vorgesetzte aus dem Weg zu räumen. Rockenmaier betont in seiner auf 47 Fallstudien basierenden Untersuchung „Denunzianten“, „...*daß es einen „spezifischen Denunziations- 'Tätertyp' ... im 'Dritten Reich' nicht gegeben*“ habe. „*Die meisten Denunzianten waren...unauffällige Normalbürger, die in ihrem persönlichen Bekanntenkreis nicht einmal als besonders böse galten.*“ Allerdings: „*Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges schälte sich eine Gruppe von Denunzianten heraus, die infolge ihrer fanatischen nationalsozialistischen Gesinnung die drohende Niederlage einfach nicht wahrhaben wollte und bei defätistischen Äußerungen in ihrem Umfeld die Gestapo informierten.*“ (8)

Fest steht, dass in zahlreichen Fällen Soldaten als Denunzianten ihrer Kameraden beteiligt waren. (9) Als typische Situation gilt nach Messerschmidt:

„Der Urlauber, nicht selten angetrunken, prahlt mit eigenem oder erfundenem Wissen von Vorgängen, spricht über die Kriegssituation im allgemeinen, gibt politische Witze zum besten, erklärt, er mache nicht mehr mit usw.“ *Das Lokal als „Tatort“ ist keineswegs selten. In einem vorliegenden Urteil über die Äußerungen eines volltrunkenen Soldaten („Wenn mal unser Hitler stirbt, trinken wir ein Glaserl Wein“) fiel strafverschärfend ins Gewicht, dass es sich „um eine Verunglimpfung des Führers in einem öffentlichen Lokal“ handelte.* (10)

Gerade bei mündlichen Äußerungen ergab sich dein Verdacht „im Regelfall nicht aus der Tätigkeit der Verfolgungsorgane, sondern aus Hinweisen, die diese von anderer Seite erhielten. Erst die Anzeige lenkte den Verdacht auf bestimmte Soldaten und löste die Ermittlungstätigkeit aus.“ (11)

Wie ist die Denunziation einzuordnen, deren Opfer Ernst Schneider wurde?

Helmut W.

Als Denunziant im Falle Ernst Schneider kann Helmut W. gelten. W. und Schneider kannten sich kaum, wie man aus den Tagebucheinträgen Schneiders erschließen kann, hatten aber Helmut Euler als gemeinsamen Bekannten. Helmut W. denunzierte Ernst Schneider wegen dessen „Defaitismus“ und seiner „staatsfeindlichen Äußerungen“. Als Defaitismus galt bei den Nazis der Zweifel an Sieg und Erfolg, besonders in der Kriegszeit. Was veranlasste W. dazu, einen flüchtigen Bekannten anzuklagen, mit der Gewissheit, dass diesen eine schwere Strafe oder sogar der Tod erwartete?

W. rechtfertigt sich 1946 im Spruchkammerverfahren und beschreibt seine Gedankengänge, die er im Lokal nach Schneiders Äußerungen hatte, folgendermaßen: „*Dann kam ich auf den Gedanken, dass mir hier eine Falle gestellt werden sollte, da ich gesinnungsmäßig in einem anderen Lager stand und man eine fanatische Nationalsozialistin, Fräulein Frieda Friedrich, ehemalige Betriebsobmännin und einen SS-Mann Paul Eller zu meiner Überwachung auf der Dienststelle eingesetzt hatte. Euler saß öfters am Tisch mit Fräulein Friedrich zusammen und zeigte überhaupt starkes Interesse an den Mädels meiner Dienststelle. Ich vermutete hier einen Zusammenhang dergestalt, dass Schneider nun von Euler einen entsprechenden Auftrag hatte. Völlig verwirrt verließ ich als erster den Tisch und begab mich nach Hause in dem Glauben, in einer großen Gefahr zu schweben.*“ (12)

Außerdem behauptet W., dass Euler ihn zur Denunziation angestiftet habe. „*Er stellte dann an mich das Ansinnen, Schneider anzuzeigen und erklärte dazu, wenn ich ihn nicht anzeigen würde, er dies veranlassen würde.*“ (13) Danach setzt er sich mit Herrn Dreykorn in Verbindung, der als stellvertretender Ministerialbürodirektor im Ministerium für Bewaffnung und Munition eingesetzt war und bittet diesen um Rat. In den Gesprächen mit Dreykorn und Jung findet immer wieder W.s Eindruck Eingang, Ernst Schneider sei „*wie im Rausch*“, „*wie von Sinnen*“ gewesen. An diese Darstellung erinnert sich auch die Tochter W.s bei einem Interview im Jahre 1998. Auch Hans Dreykorn wird im Rahmen von W.s Spruchkammerverfahren vorgeladen. Dort sagt Hans Dreykorn aus: „*Mir ist daher nicht bekannt, dass er mir an einem Montag aufgeregt schilderte, was er beim Mittagessen in einer Gaststätte am Tage vorher erlebte und mich um meine Meinung bat. Er gab dabei eindeutig zu erkennen, dass er am liebsten von einer Anzeige nichts wissen wollte. Da er sich aber nach seiner damaligen Ansicht stark bedrängt fühlte (vermutlich durch Herrn Euler) und bei Unterlassung der Anzeige mit einer Strafanzeige gegen sich rechnete, fühlte er sich verpflichtet, etwas zu unternehmen, umsomehr, als er - wie er sagte - politisch aufgefallen sei.*“ (14)

Außerdem erklärt er in seiner Aussage, dass die Fernschreiberin Friedrich sich ihm gegenüber einmal geäußert habe, „*dass die nationalsozialistische Haltung des Herrn W. zu wünschen übrig lasse.*“ (15)

Dreykorn behauptet, er habe W. lediglich auf diese Aussage aufmerksam gemacht und ihm deshalb geraten, sich etwas vorsichtiger zu verhalten.

Daraufhin begibt sich W. zu dem Vorgesetzten Schneiders, Oberstleutnant Jung, Dienststellenleiter der Nachrichtenbetriebe OKW-OKH und unterrichtete ihn von diesem Vorfall.

Die Rolle von Helmut Euler

Euler bestreitet am 3. Mai 1948 in einer schriftlichen Aussage an die Spruchkammer Bergstraße, W. jemals dazu angestiftet zu haben, Schneider zu denunzieren. *„Es ist unwahr, dass ich W. jemals veranlasst habe, gegen Schneider eine Anzeige bei seiner vorgesetzten Dienststelle zu erstatten.“* (16) Dies bestätigt auch Wilhelm Delp. *„Nach dem Verhalten und den Aussagen des Euler hatte ich jedoch keineswegs den Eindruck, dass Euler irgendwie aktiv bei der Anzeige gegen Schneider beteiligt war. Ich kann mich mit Sicherheit erinnern, dass nach Aussage Eulers die Anzeige durch W. erfolgt war.“* (17)

Rechtsanwalt Dr. Blechner, der heute noch in Bensheim lebt, hatte damals freundschaftlichen Kontakt mit Helmut Euler. Er hält die Argumentation W.s vor der Spruchkammer, dass er sich auf die Probe gestellt gefühlt habe, für völlig abwegig. *„Euler hatte einen sehr freundschaftlichen Kontakt mit Schneider. Er hätte ihn nie angeklagt.“* (18) Euler war nach Dr. Blechners Aussagen sehr verzweifelt, weil er die möglichen Folgen seiner Zeugenaussage kannte und bereits einen Vorladungstermin hatte. Euler wurde verhört und bestätigte die Anklagepunkte gegen Ernst Schneider.

Schneider und Euler trafen sich regelmäßig im Tient-Sin. Sie verband außer ihren gemeinsamen politischen Interessen noch, dass sie aus benachbarten Heimatstädten kamen.

Die Mutter von Ernst Schneider, Amalie Schneider, erwähnt in ihrer Aussage *„Bemerken möchte ich, dass der Zeuge Euler meiner Tochter Amelie im Jahre 1946 erwähnte, dass W. die Anzeige erstattet habe und ihn, Euler, quasi zu den belastenden Aussagen gezwungen habe.“* (19)

Auch bei seiner Vernehmung im Rahmen des Spruchkammerverfahrens gegen W. schildert Euler die Lage im Fall Ernst Schneider dahingehend, es sei zu Schneiders Äusserungen im Lokal in Charlottenburg über Hitler gekommen, *„da sein Bruder sich während der Zeit der deutschen Niederlage in Afrika dort befand. Daraufhin habe sich Helmut W. geärgert, weil dieser ein ehemaliger Frontsoldat war und an den Sieg fest glaubte.“* (20) Im Spruchkammerverfahren heißt es außerdem noch, dass Euler ungewollt als Zeuge gegen das Verfahren an Schneider herbeibefohlen worden sei, was W. veranlasst hatte. Die Zentralkammer weist in wenigen Sätzen die „unzweifelhafte“ Schuld von W. auf, indem sie auch die Wahrheit durch die Vernehmung des Betroffenen und durch weitere Zeugenaussagen stützt. Auch in W.'s Buch sei festzustellen, dass W. nationalsozialistisch gestimmt sei.

Bei der Beurteilung von W.'s Haltung und Motivationen können auch seine Ausführungen in dem von ihm verfassten Buch *„Jugend in Not“* herausgezogen werden, das er selbst im Spruchkammerverfahren als Beleg für seine regimiekritische Haltung angibt. Es gelang uns nach vielen Fehlmeldungen, ein über den Fernleihverbund aus der Deutschen Bücherei Leipzig erhaltenes Exemplar einzusehen. Die gesamte Handlung des Buches spielt 1929. In W.'s Buch, das er 1934 schrieb, geht es um drei Jugendliche, wobei auffällig ist, dass einer von ihnen Ernst heißt, der im Verlauf des Buches ein chinesisches Restaurant besucht. *„Ernst geriet in ein chinesisches Lokal, er musste dort ein Glas Bier für eine Mark trinken, ungefähr seinem letzten Gelde.“* (21) Aus diesem Buch ist zu belegen, dass er nicht regimiekritisch eingestellt war. Er zitiert u.a. zustimmend Adolf Hitler: *„Nur die Erkenntnis des Judentums allein bietet den Schlüssel zum Erfassen der inneren und damit der wirklichen Absichten der Sozialdemokratie.“* (22) Weiter schreibt W.: *„Hitler hat damit schon lange die ungeheuere Gefahr, die dem ahnungslosen Arbeiter von seinen edlen Führern droht, erkannt, und er vernichtet diese Gefahr auch bestimmt. Die SPD und die KPD werden von Juden beherrscht. Der wahre Führer des deutschen Arbeiters, Adolf Hitler, sagt, „wer die Juden kennt, dem sinken die Schleier irriger*

Vorstellungen über Ziel und Sinn der SPD vom Auge, und aus dem Nebel sozialer Phrasen erhebt sich grinsend die Fratze des Marxismus.“ (23) Außerdem meint W. in seinem Buch, dessen Titelseite nachfolgend wiedergegeben ist, Ernst Hoffnung sei von der Sozialdemokratie geblendet und fürchte den Kommunismus. (24)

Dass es sich bei W.'s Buch nicht um einen Roman handelt, sondern um eine NS-Propagandaschrift (die auf eine seltsame Weise für eine Synthese von Christentum und Nationalsozialismus wirbt) wird auch bei der anschließenden Sätzen deutlich: *„Nun hat sich das Wunder des Neuen Deutschlands erfüllt. In dem Führer, dem lebenden Unbekannten Soldaten deutschen Heeres, hat sich die Kraft der Liebe inkarniert. Das Volk ist zu einer tätigen sozialen Einheit zusammen geschmiedet. Das große Wunder des Winterhilfswerk 1933/34 hat die Herzen der Gleichgültigen aufgerissen. Durch unsere Jugend strömen lebendige Kräfte des neues Glauben. Wir sind auch fortan lebendige Kräfte des neuen Glaubens. Wir sind auch fortan gegeben in die Hand des Führers als Werkzeug und Waffe in der großen Schlacht. -Fernab dem Kampf der alten Kämpfer hat der Verfasser als ganz junger Mensch sich redlich abgemüht, seine innerste Arbeit, den Jugenddienst, reifen zu lassen. Nach der Arbeit im Berufe, ganz in dieser Eingebung lebend, hat er zur Feder gegriffen und ein Büchlein geschrieben 'Jugend in Not'.*“ (25)

Auf eine Anfrage beim Bundesarchiv in Berlin erhielten wir die Mitteilung, dass W. Mitglied der Reichsschrifttumskammer war, während bei der Frage nach der Parteimitgliedschaft nur seine merkwürdige (und den Experten beim Bundesarchiv unverständliche) Aussage *„bei der Partei gemeldet“* vermerkt sei. Eine offizielle NSDAP-Mitgliedschaft konnten wir also nicht bestätigt finden.

Die Aussagen des Zeugen Fritz Hubbuch

Fritz Hubbuch war einer der beiden Schweizer, die damals im Restaurant bei der „Tat“ am Tisch saßen. Er wird weder zu dem Strafverfahren gegen Ernst Schneider vernommen, noch zum Spruchkammerverfahren W. geladen. Auch Leo Gantenbein, der andere Schweizer, wird nicht zur Zeugenaussage vorgeladen; der Anwalt von Ernst Schneider hatte sich vergeblich um eine Vorladung der Schweizer Zeugen bemüht. Hubbuch erfährt erst durch einen Brief im Oktober 1943 durch Schneiders Schwester von der Verhaftung. Ebenfalls in einem Brief vom 22. 04. 1948 im Rahmen des Spruchkammerverfahrens W. äußert er völlig überrascht von der Entwicklung des „Falles“. Er erinnert sich zwar nicht mehr an Einzelheiten, hat aber jedoch das Gespräch ganz anders in Erinnerung. *„ Es wäre mir aufgefallen, wenn Ernst Schneider sich ungünstig über die militärische und politisch Lage geäußert hätte.“* (26) Weiter führt er aus: *„Die Aussage von Herrn W., dass Herr Schneider seine Äußerungen so laut gemacht habe, dass er im ganzen Lokal zu hören war, entspricht nicht der Tatsache. Diese Darstellung von W. scheint den einzigen Zweck zu verfolgen, seine so verwerfliche Handlung nachträglich zu rechtfertigen.“* (27)

Außerdem glaubt Hubbuch in einem aktuellen Schreiben an die Projektgruppe den Grund zu wissen, weshalb er nicht vorgeladen wurde., *Vermutlich deshalb, weil Herr W. damit rechnen musste, dass beide Zeugen zu seinen Ungunsten aussagen würden.*“ (28)

Hubbuch weiß nicht, ob Herr W. durch Herrn Euler zur Anklage gezwungen wurde, bezweifelt dies aber jedoch stark, da er einen „anständigen Eindruck“ von ihm hatte.

Gantenbein konnte nicht mehr als Zeitzeuge befragt werden, da er bereits im April 1998 verstorben war.

Schlussfolgerungen

Es ist nicht auszuschließen, dass W. sich in einer Zwangslage glaubte. Er ging wohl nicht vorrangig von dem Grundsatz aus, Ernst Schneider zu schaden, sondern lediglich von dem Gedanken, seine eigene Haut zu schützen. Durch diese Verhaltensweise befand er sich zugleich nachweislich in Übereinstimmung mit einem politischen System, das in vielen Punkten seine

Unterstützung gefunden hatte. Wie Rockenmaier betont, waren die Motive der Denunzianten ...*„vielfältig, oft äußerst subtil und daher nicht immer zu durchschauen.“* (29) Wahrscheinlich gilt dies auch für W., obgleich es ihm wohl hauptsächlich darauf ankam, den vom NS-Regime aufgestellten Verhaltensnormen zu entsprechen. Die Behauptung, Euler hätte ihn zu einer Denunziation gezwungen, machte W., um seine Zwangslage zu verdeutlichen. Dadurch sollte nicht die ganze Schuld auf ihm lasten. Wahrscheinlich wurde Fritz Hubbuch wegen seiner Nationalität als Schweizer nicht vorgeladen und nicht, wie Hubbuch selbst vermutet, weil er gegen W. hätte aussagen können. (30) So sollte wohl unerwünschte Publizität im Ausland vermieden werden.



Exkurs 2: Die Ve

Dieser Abschnitt s
Um die Verteidigt
können, ist es not
Einstellung gegenüber dem Regime zu skizzieren.

1934

Heim-Verlag Adolf Dreßler, Radolfzell am Bodensee

teilen zu
ahre und deren

Berliner Strafverteidiger im Dritten Reich. (1)

In Berlin gab es 1935 ca. 2000 Anwälte, nachdem 600 ihrer jüdischen Kollegen gezwungenermaßen ihren Beruf aufgeben mussten. Die Hälfte der verbliebenen Anwälte waren Prozessanwälte, der Rest bestand aus Verbandsjuristen und sogenannten Syndici, die in großen Banken, in der Wirtschaft und Reichsverbänden ihrer Tätigkeit nachgingen und nur selten vor Gericht in Erscheinung traten. Oft waren vier bis sechs Prozessanwälte in einer Anwaltsfirma zusammengeschlossen und jeder von ihnen hatte ein Spezialgebiet, wie Handelsrecht, Arbeitsrecht oder Urheberrecht. Die Strafverteidiger in Berlin stellten schließlich eine Gruppe für sich dar. Schlossen sich nach 1933 auch zahlreiche Anwälte aus Opportunismus, Bequemlichkeit oder Existenzangst der NSDAP an, so blieb die Zahl der überzeugten Nationalsozialisten im Kreis der Prozessanwälte dennoch klein. Dietrich Güstrow, ein Berliner Strafverteidiger und Zeitzeuge behauptet, es hätte nur sechs Verteidiger gegeben, die das Parteiabzeichen der „alten Kämpfer“ trugen, also schon vor 1933 der Partei beigetreten waren. Er berichtet weiter, dass diese nach 1933 einen enormen Anstieg an Aufträgen zu verzeichnen hatten, aber ihr Selbstgefühl durch den vorsichtigen Abstand der Kollegen beeinträchtigt worden sei. Nach Güstrow wurden alle neuen oder selten im Anwaltszimmer gesehenen Verteidiger in unauffällige Gespräche verwickelt oder ihre Reaktion auf Witze mit stark politischen Akzenten verfolgt, um ihre politische Einstellung zu begutachten. Nachdem mit Kriegsbeginn am 1. September 1939 die „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ in Kraft trat und viele junge Anwälte in den Krieg eingezogen wurden, verschärfte sich die Situation. Dennoch sei ein Strafverteidiger, der sich als Nationalsozialist offenbarte, von der Mehrzahl seiner Berliner Kollegen mit Skepsis und Misstrauen behandelt und ausgeschlossen worden. *„Die Distanzierung von den offenen Anhängern des Regimes, wie sie in der Berliner Anwaltschaft vorherrschte, hatte aber wohl auch den Grund, dass die 1933 schon vorhandene und bis 1939 noch nachwachsende Anwaltsgeneration eine wissenschaftliche Schule und praktische Ausbildung hinter sich hatte, die sie durch ihre demokratische und sittliche Prägung davor bewahrte, zum Verräter an jener Sache zu werden, der zu dienen sie sich berufen fühlte: nämlich für Recht und Gerechtigkeit jederzeit einzutreten, das hieß, dem Recht des einzelnen gegen andere - private oder öffentliche - Ansprüche Geltung zu verschaffen.“* (2)

Angst vor Terror und Existenzverlust hat wohl einen öffentlichen Protest im eigentlichen Sinne verhindert; ein aktiver Widerstand war für die Anwälte undenkbar, da ihnen sowohl Machtinstrumente (z.B. Waffen) und eine Organisation fehlten, doch eine Resistenz war in den Kreisen der Strafverteidiger durchaus verbreitet. *„Je deutlicher wurde, dass die Gewaltherrschaft sich brutal über das allgemeine Sittengesetz hinwegsetzte und immer offener dazu überging, die Justiz als ein politisches Werkzeug zur Domestizierung des Volkes zu mißbrauchen, um so entschlossener wurden zahlreiche Anwälte, sich der Willkür - in Einzelfällen sogar mit ungesetzlichen Mitteln - zu widersetzen, um zu retten, was irgend zu retten war.“* (3) Das Handeln vollzog sich im Halbdunkeln, teilweise durch „stumme Übereinstimmungen“ der Beteiligten, immer in der Angst, selbst zum Gefangenen zu werden, denn im täglichen Umgang mit Zeugen, Richtern, Gefängniswärtern und Denunzianten konnte jedes falsche Wort den Anwalt zum Angeklagten machen. Um Mandanten von der Todesstrafe, die seit Juli '44 alltäglich wurde, zu bewahren, mussten die Verteidiger sogar zur Urkundenfälschung, Bestechung und anderen illegalen Mitteln bereit sein. *„Dass in einem Unrechtsstaat Unwahrheiten, Lügen und Täuschungen zum rettenden Handwerkszeug werden können, das waren Erfahrungen, die auch wir (die Anwälte) erst machen mussten.“* (4)

Es liegt die Vermutung nahe, dass Dr. Schön zu der Mehrzahl der „Regime - kritischen“ Anwälte gehörte und Ernst Schneider - so gut es die Umstände zuließen - verteidigte. Dies soll im Folgenden an der Strategie seiner Verteidigung und an seinem Einsatz für Ernst Schneider gezeigt werden.

Die Strategie der Verteidigung

Der Berliner Wahlverteidiger Dr. Schön, den Ernst Schneider über seine Schwester Elisabeth beauftragt, verfolgt bei der Verteidigung seines Mandanten offenbar das Ziel einer „Strafumwandlung“. Dabei versucht er sich auf Absatz 2 des Wehrkraftzersetzungsparagraphen zu berufen. Dieser Paragraph besagt, dass minder schwere Fälle der Wehrkraftszersetzung oder der Verweigerung des Kriegsdienstes nicht mit der Todesstrafe sondern mit Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen belangt werden können. Diese Vorgehensweise wird dadurch erschwert, dass - während in den ersten Kriegsjahren das Verhängen der Todesstrafe selten ist - die Zahl der Verurteilten nach den militärischen Niederlagen 1942/43 sprunghaft ansteigt. „(...)1944 und 1945 konnte jede noch so unbedeutende defaitistische (pessimistische, den Endsieg anzweifelnde) Äußerung ein Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung vor dem Volksgerichtshof und den Tod bedeuten.“ (5) Der Vorwurf wiegt also schwer, zumal Ernst Schneider ihn im Prinzip - vom Ablauf (nicht von der Interpretation des Geschehens her) - nicht entkräften kann, sondern durch „Wiederholung“ vor Gericht bestätigt.

Am 28. Mai des Jahre 1943 meldet sich Dr. Schön zum ersten Mal beim verhandelnden Gericht mit der Bitte um Akteneinsicht. Das erste Gespräch zwischen Verteidiger und Angeklagtem findet am 5. Juni 1943 statt. Dr. Schön schildert dem Gericht in einem Schreiben vom 7. Juni 1943, dass sein Mandant niemals zersetzende Absichten gehabt oder etwas gesagt habe, was als Beitrag zur Zersetzung gewertet werden könne. *„Wenn auch kein Wort zu verlieren ist, dass eine Zersetzung schon dann vorliegt, wenn der Täter ermessen konnte, dass seine Äußerung zersetzend wirken könnte, so dürfte wohl doch eine Untersuchung des Angeklagten auf seinen offenbar doch recht abnormalen Geistes- und Gemütszustand angebracht erscheinen, selbst dann auch, wenn weder §51 Absatz 1 oder Absatz 2 RstGB vorliegen sollte. Denn es wird - bei der Schwere der objektiven zersetzenden Äußerung - in jedem Falle darauf ankommen, ob Absatz 2 (ein minder schwerer Fall) des §5 KSSVO vorliegt. Die Unterlagen dafür kann aber in Anbetracht des oben Erwähnten nur das Gutachten eines Nervenarztes liefern, das ich hiermit beantrage.“* (6)

Einen wichtigen Aspekt in der Verteidigungsstrategie stellen somit die zahlreichen Versuche von Dr. Schön dar, ein psychiatrisches Gutachten über seinen Mandanten zu bekommen. Dadurch soll die volle Verantwortlichkeit des Angeklagten in Frage gestellt und eine „minder schwere“ Bestrafung ermöglicht werden. Schön beruft sich dabei auf Aussagen seines Mandanten, der ihm in einem Gespräch mitgeteilt habe, dass es in seiner Familie bereits zwei Fälle von Geisteskrankheit gegeben habe. Die ersten vier Versuche werden vom Gericht abgelehnt; erst das fünfte Schreiben, zwischen dem 23. August und dem 8. September 1943, führt dann endlich zum Erfolg. Dazu trägt sicherlich auch die Stellungnahme des Hausarztes der Familie - Dr. Stalf - bei, der (damals als Stabsarzt tätig) an Dr. Schön unter anderem schreibt: *„Alles in allem kann man bei Schneider von einer zeitweiligen explosivartigen, zügellosen Rücksichtslosigkeit sich selbst und anderen gegenüber sprechen, die seiner Kontrollfähigkeit und seinem Urteilsvermögen einfach entglitt. (...) Als Chirurg ist es mir nicht möglich weitere Erörterungen darüber zu machen, ob Schneider in oben besagtem Sinne krank ist. Aber es dürfte doch in Anbetracht der Sachlage dies Aufgabe eines Psychiaters sein.“* (7) In einem weiteren Briefwechsel mit dem Gericht der Wehrmacht erbittet er sich Einsicht in das psychiatrische Gutachten des gerichtlich bestellten Nervenarztes Prof. Müller-Hess. Das Ergebnis des Gutachtens, das für uns trotz aller Bemühungen nicht auffindbar war, ergibt, dass Ernst Schneider voll für seine Tat verantwortlich sei.

Das Todesurteil wird am 19. Oktober 1943 gegen Ernst Schneider erlassen. Dr. Schön reagiert am 20. Oktober 1943 mit einem Gnadengesuch. In einem weiteren Schreiben weist er das Gericht erneut auf den *„ausnahmsweisen und merkwürdigen Geisteszustand“* (8) seines Mandanten hin. Anlass dazu gibt ein von Ernst Schneider an Dr. Schön gerichtetes sehr umfangreiches Schreiben, das Schneiders eigene Verteidigungsversuche zeigt. Schneider verharmlost die Tat, indem er sich auf den Wehrmachtsbericht vom 8. Mai 1943 beruft, der unter

anderem von erheblichen Verlusten der eigenen Truppen in Afrika berichtet; er betont, er sei falsch verstanden worden und versucht durch Ausführungen aus „Mein Kampf“ und Zitaten von Clausewitz und Nietzsche den Eindruck zu erwecken, er sei ein überzeugter Nationalsozialist. Darüber hinaus enthält das Schreiben eine Vielzahl von Anspielungen, die letztendlich den Eindruck, er sei *„ein intellektueller Schönredner, anscheinend mit halbverdauter Bildung, viel belesen, strotzt bei jeder rein tatsächlicher Erörterung von Literaturzitaten“* (9) des Verteidigers über den Charakter seines Mandanten stützen.

Ebenfalls sind dem Verteidiger die Aussagen des Schweizer Zeugen Fritz Hubbuch sehr wichtig, der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vernommen wurde. In einem Brief an das Gericht vom 28. Oktober drängt er auf eine rasche Vernehmung des Zeugen, da dieser sich bald wieder in die Schweiz absetzen wolle. Am 7. Februar des Jahres 1944 fordert Dr. Schön das Gericht erneut auf den Schweizer Zeugen zu vernehmen, mit der Begründung, man *„(...) sollte ... sich nicht den Vorwurf machen, über den Verurteilten voreilig geurteilt zu haben.“* (10) Nachdem das Gericht nicht bereit ist, den Schweizer Zeugen zu vernehmen, beweist der Anwalt Dr. Schön erneut seinen starken Einsatz für Ernst Schneider, indem er in kürzester Zeit Hubbuchs Adresse in der Schweiz ermittelt. Selbst nachdem der Zeuge in die Schweiz zurückgekehrt ist, gelingt es Dr. Schön, den Aufenthaltsort ausfindig zu machen, und er versichert dem Gericht am 22. Februar 1944, dass Hubbuch zu einer Aussage bereit sei. Schneiders eigene Bemühungen die Adresse des Schweizer zu ermitteln, hatten nur dazu geführt, dass er unangekündigt vor Gericht gebracht wurde.

Wichtig ist ebenfalls die Tatsache, dass Dr. Schön zahlreiche Dokumente und Zeugnisse dem Gericht in seinem letzten Gnadengesuch vorlegt, die eindeutig belegen sollen, dass die Familie Schneider an der Sprengung einer Synagoge beteiligt war, was zur Entlastung seines Mandanten beitragen soll. Weitere Dokumente vom Arbeitsdienst, bei dem Ernst Schneider beschäftigt war, oder ein Zeugnis seines früheren Arbeitgebers verfolgen den gleichen Zweck.

Dr. Schöns Kanzlei wird während des Krieges mehrere Male ausgebombt. Deshalb muß er sich mit mehreren Schreiben an das Gericht wenden, um erneut Einsicht in wichtige Dokumente zu bekommen. Obwohl er in dieser Situation ist, legt er sein Mandat nicht nieder, sondern verweist das OKH auf die *„Notwendigkeit und Dringlichkeit“* (11) der Einsicht in die Akten. Die Termine, an denen Schreiben von ihm an das Gericht geschickt werden, erstrecken sich über eine Zeitspanne vom 24. Oktober 1943 bis zum 3. Mai 1944, also bis kurz vor der Hinrichtung Ernst Schneiders.

Der regimekritische Anwalt Dr. Schön ist sehr engagiert, den Tod von Ernst Schneider durch Hinrichtung zu verhindern. Dabei bewegt er sich bei seinen Bemühungen stets auf einem schmalen Grad, denn *„ein falsches Wort und ein Verteidiger im Dritten Reich konnte selbst zum Strafgefangenen werden.“* (12)

Der Anwalt

All diese Erkenntnisse über die Verteidigungsstrategie von Dr. Schön lassen Rückschlüsse über seine Einstellung zu Ernst Schneider und zum NS-Regime erkennen, die im folgenden Abschnitt vertieft werden sollen. Auch beweist die Vorgehensweise seiner Handlung, wie wichtig ihm die Entlastung seines Mandanten ist, und wie stark er sich für Ernst Schneider - trotz hohen eigenen Risikos - einsetzt.

Als erstes fällt die Tatsache auf, dass Dr. Schön die Ablehnung eines psychiatrischen Gutachtens nicht einfach hinnimmt, sondern mehrmals auf den merkwürdigen Geisteszustand seines Mandanten hinweist - unter anderem durch die Einschaltung des Hausarztes der Familie - bis das Gericht einem Nervengutachten zustimmt.

Er erhofft sich dadurch eine Milderung des Hinrichtungsurteils (konkret auf eine Gefängnisstrafe), was allerdings erfolglos bleibt. Auch im zweiten Gnadengesuch lässt sich großes Engagement von Dr. Schön erkennen, indem er Zeugnisse liefert, die Ernst Schneiders positive Einstellung zum Regime deutlich machen sollen.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der den Einsatz von Dr. Schön zeigt, ist die Reaktion auf einen Brief vom 1. Februar 1944, in dem Ernst Schneider seinem Anwalt mitteilt, dass die Vernehmung des Schweizer Zeugen Hubbuch von großer Bedeutung sei. Dr. Schön erkennt, dass der Schweizer Zeuge möglicherweise entlastende Aussagen liefern würde und bemüht sich darauf umgehend, seine Adresse in Berlin ausfindig zu machen.

Das Gericht läßt die Bitten des Anwaltes unberücksichtigt, obwohl Dr. Schön darauf hinweist, dass die Ladung des Zeugen von höchster Dringlichkeit sei, da dieser im Begriff war bald wieder in die Schweiz zurückzukehren.

Dr. Schön setzt sich sehr für den Fall ein, was man ebenso an der Tatsache erkennen kann, dass er nach mehreren Ausbombungen seines Büros beim OKH um Akteneinsicht bittet.

Zum Fall Ernst Schneider teilt Dr. Schön regelmäßig der Familie mit, wie weit der Prozess fortgeschritten ist und welche Neuigkeiten vorliegen. Selbst nach der Hinrichtung Ernst Schneiders versucht der Anwalt, den persönlichen Kontakt zur Familie aufrechtzuerhalten. Mit einem Beileidsschreiben vom 9. Juni 1944 drückt er sein Bedauern über den Misserfolg seiner Arbeit aus. Bereits diese Tatsache zeigt ein persönliches Interesse an dem Fall, was der Brief von Dr. Schön im Rahmen des Spruchkammerverfahrens, vier Jahre nach der Hinrichtung Ernst Schneiders, bestätigt. *„Es handelt sich aber offenbar um den Fall, der mir besonders am Herzen lag und der mir besonders nahe ging.“* (13) In diesem Brief beschreibt er unter anderem die persönlichen Eindrücke, die er über Ernst Schneider hat. Dr. Schön hält Ernst Schneider für einen belesten Mann, der jedoch diese Information durch seine fehlende Bildung nicht richtig verarbeiten kann. Ebenso schreibt er ihm ein *„Talent für Mimik und Imitation“* von Personen, unter anderem Hitler, zu. (14)

Nicht zuletzt auf Grund dieser Aussage und seinen Bemühungen, um das psychiatrische Gutachten und die Vernehmung des Schweizer ist anzunehmen, dass der Anwalt sich über seine Arbeit hinaus sehr um den Fall kümmert und ein gutes persönliches Verhältnis zu Ernst Schneider hat. Bemerkenswert ist, dass Dr. Schön auch rückblickend - in einem Schreiben vom 25. Mai 1948 - das Urteil nicht nur als ungerecht empfindet: *„Tatsächlich ist das Urteil auch ein grober Justizirrtum, ja sogar Justizmord gewesen, gegen den ich mich deswegen auch mit allen Kräften einsetzte.“* (15)

Diese Aussage lässt zwei Interpretationsmöglichkeiten zu. Der mit großer Wahrscheinlichkeit „regimekritische“ Anwalt erkennt damals schon die verbrecherischen Vorgehensweisen der Justiz, vor allem die schnellen Todesurteile, und bezeichnet daher den Fall als Justizmord, unabhängig ob sein Mandant nach der damaligen Rechtslage schuldig ist oder nicht. Spricht Dr. Schön aber von einem Justizmord bzw. Justizirrtum im damaligen Sinne, würde dies bedeuten: Ernst Schneider wird zu Unrecht hingerichtet, weil er, selbst nach den Prinzipien des NS-Staates, unschuldig ist.

Dr. Schön hält Ernst Schneider offenbar für unschuldig. Dies zeigen die Charakterisierung und der Hinweis auf den verwirrten Geisteszustand seines Mandanten, im weiteren seine Aussage in der Spruchkammerakte. *„Mir gegenüber hat er auch stets betont, er sei ein großer Hitler-Verehrer!“* (16) Unmittelbar nach dem Urteilsspruch, noch im Gerichtszimmer, kommt es zu einer ähnlichen Stellungnahme Ernst Schneiders: *„Ich trage den Schnurrbart kurz und den Scheitel rechts, genauso wie Adolf Hitler. Und einen solchen Menschen verurteilt man zum Tode.“* (17)

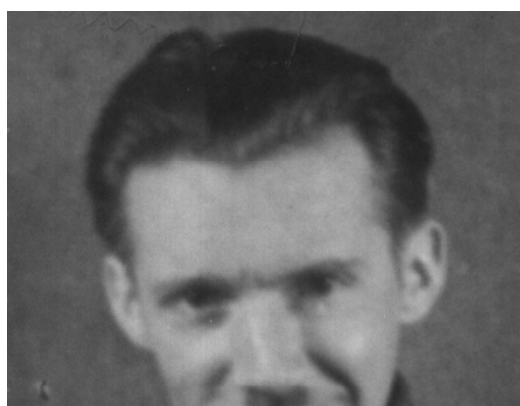


Bild Ernst Schneiders während seiner Haftzeit

Dr. Schön kommt vermutlich aus diesen Gründen zu dem Schluss, dass sein Mandant im Kern tatsächlich ein Anhänger des „Führers“ ist und spricht deshalb von einem Justizirrtum. Abschließend ist festzuhalten, dass Dr. Schön Ernst Schneider eine bestmögliche Verteidigung zukommen läßt. Nicht zuletzt läßt sich durch die Aussage in der Spruchkammerakte, in der er festhält, dass er seiner „*aufreibende(n) und gefährliche(n) Verteidigertätigkeit*“ (18) nicht mehr nachgehen könne, beweisen, dass er offenbar einer der „regimekritischen Anwälte“ Berlins ist. Zweifellos befindet sich Dr. Schön in einem Dilemma, wenn er tatsächlich annimmt, einem regimefreundlichen Angeklagten gegen die Maßnahmen des nationalsozialistischen Unrechtsregimes zu verteidigen.

**Bemühungen des Strafverteidigers Dr. Schön
während der Haftzeit Ernst Schneiders**

Anklageverfügung 12.05.1943
Bitte um Akteneinsicht 28.05.1943
Anforderung eines psychiatrischen Gutachtens 07.06.1943
Ablehnung des psychiatrischen Gutachtens 16.06.1943
Eindringliche Bitte an das Gericht um ein Nervengutachten 18.06.1943
Aufhebung des Termins zur Hauptverhandlung 09.07.1943
Hauptverhandlung am 14.07.1943
Erstellung eines gerichtlichen, psychiatrischen Gutachtens. Bitte Dr. Schöns um Akteneinsicht 08.09.1943
Gegengutachten des Gerichts über den Geisteszustand Ernst Schneiders: volle Verantwortlichkeit Schneiders 20.10.1943
Erstes Gnadengesuch nach der Urteilsverkündung 21.10.1943
Zweites Gnadengesuch mit Zeugnissen der Arbeitgeber Ernst Schneiders 24.10.1943
Dr. Schön drängt auf Vernehmung von Fritz Hubbuch 28.10.1943; erneutes Drängen Dr. Schöns auf Vernehmung des Schweizer Zeugen am 07.02.1944
Nach Ausbombung Dr. Schöns Bitte um Akteneinsicht am 20.10.1943, 05.01.1944, 27.01.1944, 07.02.1944, 09.02.1944, 22.02.1944, 03.04.1944 und 03.05.1944
Von der Vollstreckung des Urteils am 19.10.1943 erfährt Dr. Schön am selben Tag